

Verkündet am: 04.11.2010

Middlebrook, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle



**Amtsgericht
Stolzenau**

Geschäfts-Nr.:
3 C 530/08

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit**

der Firma Gasversorgung Westfalica GmbH, ges. vertr. d.d. GF Dr. B. Klocke u. W.
Schneider, Steinstraße 11, 32547 Bad Oeynhausen

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields u. Kollegen, Feldmühleplatz 1,
40545 Düsseldorf
Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Jöhanna Feuerhake, Geiststr. 2,
37073 Göttingen
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Stolzenau auf die mündliche Verhandlung vom 14.10.2010 durch
den Richter am Amtsgericht Vehling

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor
der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 2.969,94 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt die Zahlung eines restlichen Kaufpreises für die Lieferung von Gas.

Der Beklagte wird von der Klägerin seit 1993 zum Zwecke der Heizung und Warmwasserbereitung mit Erdgas beliefert. Grundlage der vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien ist der aus Bl. 79 der Akten ersichtliche "Erdgasliefervertrag", dem ein Preisblatt nebst allgemeiner Geschäftsbedingungen der Klägerin (Bl. 80, 81 d. A.) beigelegt waren. Unter "H. Änderungen " heißt es in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin:

"Änderungen der Preise und der übrigen Bestimmungen dieses Preisblattes bleiben vorbehalten.

Die Änderungen werden nach öffentlicher oder individueller Bekanntgabe wirksam."

Der Beklagte wurde von der Klägerin sodann nach Vertragsabschluss zum "G32-Vollversorgungspreis" gemäß ab dem 01. Oktober 1992 gültigen Preisblatt der Klägerin mit Gas beliefert. Bis zum Jahre 2004 verlief das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien reibungslos. Ab dem 01.11.2004 erhöhte die Klägerin sodann bis zum 01.09.2008 wie im einzelnen aus der Klageschrift ersichtlich die Preise. Der Beklagte widersprach den Preiserhöhungen unter Berufung darauf, die Preiserhöhungen seien bis zum Beweis des Gegenteils durch die Klägerin unbillig. Der Beklagte zahlte jeweils nur den von ihm für billig gehaltenen erhöhten Gaspreis.

Zum 01.10.2001 und zum 01.04.2007 benannte die Klägerin ihre Tarife um bzw. führte ein neues Preissystem ein. Im Zuge dieser Maßnahmen der Klägerin kam es zu einer Korrespondenz zwischen den Parteien, wegen dessen Inhalts auf die von den Parteien zu den Akten gereichten Anlagen Bezug genommen wird.

Für die Jahre 2005 bis 2008 verweigerte der Beklagte die Zahlung folgender Beträge aus den Jahresabrechnungen der Klägerin:

Jahresabrechnung 2005: 230,00 €

Jahresabrechnung 2006: 875,15 €

Jahresabrechnung 2007: 589,17 €

Jahresabrechnung 2008: 1.275,62 €

Insgesamt: 2.969,94 €.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte sei ihr Tarifikunde gemäß § 36 EnWG. Jedenfalls sei er aber im Zuge der Änderung des Preissystems Tarifikunde geworden. Selbst wenn davon auszugehen sei, dass der Beklagte Sonderkunde im Sinne des § 41 EnWG sei, stünde ihr jedenfalls gemäß Buchstabe "H." ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Recht zur einseitigen Preisänderung zu. Die entsprechende Klausel in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen sei nicht gemäß § 307 BGB unwirksam. Jedenfalls aber habe der Beklagte ein einseitiges Preisänderungsrecht der Klägerin dadurch im Sinne eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses anerkannt, dass er lediglich die Unbilligkeit der Höhe der von der Klägerin vorgenommenen Preisanpassungen gerügt habe, das Bestehen eines einseitigen Preisänderungsrechts der Klägerin aber nicht in Abrede genommen habe. Spätestens aber ergebe sich ein einseitiges Preisänderungsrecht der Klägerin nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung.

Die Klägerin behauptet unter Vorlage eines Parteigutachtens der "Infoplan Wirtschaftsberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" vom 27.08.2009, sie habe mit den von ihr vorgenommenen Preiserhöhungen in der Zeit vom 01.11.2004 bis zum 01.09.2008 nur ihre eigenen Bezugskostensteigerungen an die Kunden weitergegeben, und auch dies nur zum Teil unter einer erheblichen Reduzierung ihrer Marge. Anderweitige Einsparungen zur Vermeidung von Preiserhöhungen zu Lasten der Kunden seien ihr nicht möglich gewesen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.969,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 230 € seit dem 02.12.2005, aus weiteren 875,15 € seit dem 17.12.2006, aus weiteren 589,17 € seit dem 04.12.2007 und aus weiteren 1.275,62 € seit dem 02.12.2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Stolzenau und vertritt die Auffassung, es sei eine Sonderzuständigkeit gemäß § 102 EnWG bzw. gemäß § 87 Abs. 1 und 2 GWB gegeben.

Im Übrigen vertritt er die Auffassung, er sei Sonderkunde der Klägerin gemäß § 41 EnWG und ein einseitiges Preisänderungsrecht der Klägerin sei vertraglich nicht wirksam vereinbart worden und ergebe sich auch nicht aus anderen Rechtsinstituten.

Wegen des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten inhaltlich vorgetragenen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Das Amtsgericht Stolzenau ist für die Entscheidung des Rechtsstreits gemäß § 23 Ziff. 1 GVG zuständig.

Eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts gemäß § 102 EnWG ist nicht gegeben.

Die Streitigkeit der Parteien ergibt sich nicht aus dem EnWG im Sinne dieser Vorschrift, sondern ist nach den Vorschriften des BGB in Verbindung mit den zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu entscheiden.

Eine abweichende Zuständigkeit ergibt sich auch nicht aus §§ 87 Abs. 1 und Abs. 2 GWB.

Kartellrechtliche Fragen müssen für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht beantwortet werden. Insoweit wird auf die folgenden Urteilsgründe Bezug genommen.

Der Klägerin steht ein Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung des restlichen Kaufpreises für die Lieferung von Gas im Zeitraum 2005 bis 2008 in Höhe von insgesamt 2.969,94 € gegen den Beklagten nicht zu.

Die den streitgegenständlichen Forderungen aus den Jahresabrechnungen 2005 bis 2008 zugrunde liegenden einseitigen Preiserhöhungen der Klägerin sind nicht wirksam erfolgt.

Es mangelt der Klägerin insoweit an einem Recht zur einseitigen Preiserhöhung gegenüber dem Beklagten.

Ein solches Recht ergab sich nicht aus § 4 AVBGasV bzw. GasGVV.

Diese Vorschriften, die grundsätzlich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein einseitiges Preisänderungsrecht des Gaslieferanten begründen, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien keine Anwendung, weil der Beklagte von der Klägerin nicht als Tarifikunde gemäß § 36 EnWG nach der AVBGasV bzw. der GasGVV beliefert worden ist. Vielmehr war der Beklagte seit Beginn der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien im Jahre 1993 Sonderkunde im Sinne des § 41 EnWG und ist es während des Vertragsverhältnisses der Parteien auch geblieben.

Für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei öffentlich bekannt gegebenen Vertragsmustern und Preisen um Tarifpreise oder Sonderkundenpreise handelt, ist maßgeblich, ob das Versorgungsunternehmen die Versorgung zu den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers im Rahmen einer Versorgungspflicht nach den Vorschriften der GasGVV oder unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet (s. BGH, Urteil vom 15.07.2009, VIII ZR 56/08, RdNr. 13).

Im Streitfall ist es zwischen den Parteien unstrittig, dass der Vertrag zwischen den Parteien ursprünglich zum damaligen G32-Vollversorgungspreis zustande gekommen ist.

Im Preisblatt der Klägerin heißt es dazu unter "B. Gassonderpreis" wörtlich: "Kunden können bei Heizgasbezug oder Vollversorgung ... folgende Preise beantragen: G32-Vollversorgungspreis..."

Demgegenüber formuliert die Klägerin unter "A. Allgemeine Gastarife":

"Folgende allgemeine Gastarife stehen zur Wahl: ..."

Diese Formulierungen lassen zwingend nur den Schluss zu, dass sich die Klägerin hinsichtlich des Tarifes G32 einer Versorgungspflicht nicht unterwerfen wollte, sondern sich im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit vorbehält, mit Kunden zu diesem Tarif keine Verträge abzuschließen. Denn aus der Formulierung, der Kunde könne den Sonderpreis beantragen, folgt im Gegensatz zu dem den Kunden hinsichtlich der allgemeinen Tarife eingeräumten Wahlrechts, dass sich die Klägerin das Recht vorbehalten wollte, den Antrag des Kunden auch abzulehnen.

Ist somit der Beklagte bei Vertragsschluss Sonderkunde der Klägerin geworden, so ist er dies auch während der Vertragslaufzeit geblieben.

Eine ausdrückliche Kündigung des Vertrages ist soweit ersichtlich von keiner der Vertragsparteien ausgesprochen worden.

Die von Seiten der Klägerin erfolgte einseitige Umbenennung des Tarifes G32 in "Erdgas-Maxi" im August 2001 war nicht geeignet, den Rechtscharakter des ursprünglich geschlossenen Vertrages zu ändern.

Soweit die Klägerin darauf hinweist, im Preisblatt vom 01.10.2001 (Anlage K 31) sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass alle Tarife auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung (AVBGasV) abgerechnet würden, ergibt sich auch aus diesem Umstand nicht die Tarifikundeneigenschaft des Beklagten.

Die Klägerin hat in dem Preisblatt vom 01.10.2001 nämlich die bereits oben zitierten Formulierungen des alten Preisblatts (Allgemeine Tarife, die dem Kunden zur Wahl stehen, einerseits und Sonderbedingungen andererseits) beibehalten.

Zudem dürfte der Hinweis auf die AVBGasV im Preisblatt vom 01.10.2001 auch nur dahingehend zu verstehen sein, dass hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten diese Vorschriften gelten sollten. Ein Verständnis dieses Hinweises dahingehend, dass die Klägerin ihre Kunden mit dem Tarif "Erdgas-Maxi" damit zu Tarifikunden im Rahmen ihrer Grundversorgungspflicht erklären wollte, kommt ungeachtet des Umstandes, dass die Klägerin dazu nicht berechtigt gewesen wäre, nicht in Betracht.

Auch die Einführung eines neuen Preissystems ab dem 01.04.2007 und die in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien geführte Korrespondenz hat nicht zu einer Änderung des rechtlichen Charakters des ursprünglich zwischen den Parteien zustande gekommenen Sonderkundenvertrages geführt.

Zwar ist der Beklagte der Aufforderung der Klägerin im Schreiben vom 21.03.2007 (Anlage K 4), einen beiliegenden Sonderkundenvertrag zum als am günstigsten für den Beklagten ermittelten Tarif "Bestplus" unterschrieben an die Klägerin zurückzusenden - soweit ersichtlich - nicht nachgekommen. Die Klägerin hat sich sodann aber mit Schreiben vom 20.06.2007 (in Anlage K 4) in dieser Angelegenheit erneut an den Beklagten gewandt und wörtlich ausgeführt:

"Gemäß ihrem durchschnittlichen Jahresverbrauch...ist für sie der Sondervertrag **Best-Plus** die günstigste Wahl. Wir gehen von ihrem Einverständnis aus und stufen sie rückwirkend zum 01.04.2007 automatisch in diesen Sondervertrag ein."

So ist zwischen den Parteien sodann einvernehmlich verfahren worden, so dass zumindestens stillschweigend der ursprünglich geschlossene Sonderkundenvertrag mit der Einführung des neuen Preissystems als Sonderkundenvertrag zum Tarif "Best-Plus" fortgesetzt wurde.

Einer danach gebotenen Prüfung der Preisänderungsklausel unter Buchst. H. am Maßstab des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB vermag die Klausel nicht standzuhalten.

Im Urteil vom 13.01.2010 (VIII ZR 81/08) hat der BGH eine Klausel mit folgendem Wortlaut wegen unangemessener Benachteiligung des Kunden für unwirksam erklärt:

"Die Stadtwerke behalten sich eine Änderung der Preise und Bedingungen dieses Sonderabkommens vor. Für die Wirksamkeit genügt eine entsprechende Veröffentlichung in der Tagespresse."

Zur Begründung hat der BGH ausgeführt, die Klausel lasse eine Auslegung zu, nach der der Versorger zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet sei, nach gleichlaufenden Maßstäben zu bestimmten Zeitpunkten eine Preisanpassung unabhängig davon vorzunehmen, in welche Richtung sich die Gasbezugskosten seit Vertragsschluss oder seit der letzten Preisanpassung entwickelt haben. Mangels anderweitiger vertraglicher Vorgaben habe der Versorger damit die Möglichkeit, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem er von seinem Preisänderungsrecht Gebrauch mache, und durch die Wahl des Preisanpassungstermins erhöhten Bezugskosten umgehend, niedrigeren Bezugskosten jedoch nicht oder erst mit zeitlicher Verzögerung durch eine Preisänderung Rechnung zu tragen. Dies verschaffe dem Versorger die Möglichkeit einer ungerechtfertigten Erhöhung seiner Gewinnspanne (s. BGH a.a.O. RdNr. 19).

Die Klausel in den Allgem. Geschäftsbedingungen der Klägerin unter Buchstabe H ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit der vom BGH verworfenen Klausel und danach aus denselben Gründen unwirksam im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

Auch aus anderen Rechtsinstituten ergibt sich ein einseitiges Preisanpassungsrecht der Klägerin nicht.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist das vorgerichtliche Verhalten des Beklagten, der zunächst gegenüber der Klägerin nur die Höhe der einseitigen Preisanpassung beanstandet, im übrigen aber ein Recht der Klägerin zur einseitigen Preisanpassung bei veränderten Bezugskosten nicht in Abrede genommen hat, nicht als deklaratorisches Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 BGB zu werten.

Insoweit vermag das Gericht dem Verhalten des Beklagten zumindestens nicht den für eine Willenserklärung erforderlichen Rechtsbindungswillen zu entnehmen.

Es ist nämlich davon auszugehen, dass der Beklagte bei seinem ursprünglichen Rechtsstandpunkt lediglich den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien Rechnung getragen hat, die in Buchstabe H der Allgm. Geschäftsbedingungen der Klägerin ausdrücklich vorsahen, dass einseitige Änderungen der Preise und der übrigen Bestimmungen des Preisblattes der Klägerin vorbehalten waren. Wenn aber ein Verbraucher zumindestens unwiderlegbar den Allgm. Geschäftsbedingungen seines Vertragspartners folgt und diese zunächst mangels besseren Wissens seinem Rechtsstandpunkt zugrunde legt, so kann nach besserer Kenntnis des Verbrauches infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung das zunächst vertragstreue Verhalten des Verbrauchers nicht als Bestätigung unwirksamer Allgem. Geschäftsbedingungen durch ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 BGB ausgelegt werden. Eine solche Auslegung würde offensichtlich jeglichem Schutzedanken der Vorschriften über die Wirksamkeit Allgem. Geschäftsbedingungen widersprechen und letztlich dazu führen, dass dem Verbraucher der durch den Gesetzgeber gewährte Schutz des AGB-Rechts durch die Gerichte wieder entzogen würde.

Ein einseitiges Preisänderungsrecht ergibt sich schließlich auch nicht nach den Grundsätzen über die ergänzende Vertragsauslegung.

Bei Unwirksamkeit einer Preisänderungsklausel in Allgm. Geschäftsbedingungen kommt dem Energieversorgungsunternehmen im Wege ergänzender Vertragsauslegung ein Recht zur Änderung des vereinbarten Preises dann nicht zu, wenn ihm ein Festhalten am vereinbarten Preis deshalb nicht unzumutbar ist, weil es sich innerhalb überschaubarer Zeit durch Kündigung vom Vertrag lösen kann (s. BGH, NJW-RR 2010, S. 1202ff).

Im hier zu entscheidenden Fall war die Klägerin jedenfalls aus rechtlichen Gründen nicht daran gehindert, den Sonderkundenvertrag mit dem Beklagten unverzüglich zu

lösen, nachdem der Beklagte im Herbst 2004 dazu übergang, die Preiserhöhungen der Klägerin zu beanstanden.

Nach Buchstabe G Ziff. 4 der Allgem. Geschäftsbedingungen der Klägerin war eine Kündigung des Vertrages erstmals zum Ablauf von 1 Jahr zulässig. Der Klägerin hätte daher im Jahre 2004 unproblematisch die Möglichkeit offen gestanden, den Vertrag mit dem Beklagten zu kündigen.

Auch aus dem von der Klägerin zuletzt noch angeführten Urteil des BGH vom 14.07.2010 (VIII ZR 246/08) ergibt sich für das Gericht insoweit nichts anders.

Der BGH hat in RdNr. 52 dieses Urteils offen gelassen, ob ggf. im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung ein einseitiges Preisänderungsrecht zugunsten des Energieversorgers anzunehmen sei, wenn es sich um ein langjähriges Gasversorgungsverhältnis handelt, der betroffene Kunde den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hat und nunmehr auch für länger zurückliegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen (durch Feststellungsklage oder durch Klage auf Rückzahlung geleisteter Entgelte) geltend macht. Der BGH deutet an, dass eine ergänzende Vertragsauslegung jedenfalls hinsichtlich der länger zurückliegenden Zeitabschnitte nicht ohne Weiteres mit der Begründung verneint werden kann, dass eine Kündigungsmöglichkeit bestand, wenn die Gesteuerungskosten des Gasversorgungsunternehmens in einem solchen Fall erheblich gestiegen sind und sich daraus für die betroffenen Zeiträume ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Wert der von dem Unternehmen zu erbringenden Leistung und dem vereinbarten Preis ergibt. Für das Versorgungsunternehmen habe in einem solchen Fall nämlich zunächst kein Anlass bestanden, eine Kündigung des Vertrages in Erwägung zu ziehen.

Eine solche Fallgestaltung liegt hier jedenfalls nicht vor, da es im hier zu entscheidenden Rechtsstreit nicht um eine Rückforderung des Kunden infolge nachträglichem Widerspruch gegen einseitige Preiserhöhungen geht, sondern die Klägerin gerade die Beträge von dem Beklagten verlangt, denen der Beklagte von Anfang an widersprochen hat. In einem solchen Fall bestand gerade jedenfalls in rechtlicher Hinsicht Anlass für das Versorgungsunternehmen, eine Kündigung des Vertrages in Erwägung zu ziehen.

Die Klage war nach alledem abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, ZPO.

Vehling

Richter am Amtsgericht